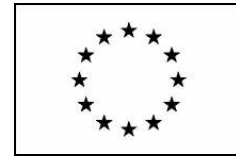




**Baden-Württemberg**

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM



**Europäische Union**  
Europäischer Sozialfonds

**Europäischer Sozialfonds**  
**„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (ESF)**  
**Förderaufruf**  
**des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg**  
**zum Thema**  
**„Bildungscontrolling“**

- Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg ist für den ESF (2007 bis 2013) zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 2 Ziffer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.
- Das Wirtschaftsministerium ist in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF (2007 bis 2013) verantwortlich. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg, der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg sowie der Regelungen der Europäischen Union zur Durchführung des ESF (2007 bis 2013), insbesondere der Verordnungen (EG) Nr. 1081/2006, Nr. 1083/2006 und Nr. 1828/2006 in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Wirtschaftsministerium unterstützt die **Sensibilisierung für Bildungscontrolling sowie die Entwicklung und Erprobung des Bildungscontrollings als Beitrag zur effizienten und nachhaltigen beruflichen Weiterbildung als standardisiertes Projekt** nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

## **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung für die Unternehmen und die Beschäftigten nimmt vor dem Hintergrund der Entwicklung hin zur Wissensgesellschaft zu. Dies bestätigt auch die im Auftrag des Wirtschaftsministeriums von der Prognos AG erarbeitete Studie „Qualifikationsbedarf in Baden-Württemberg 2015 und 2030“.

Berufliche Weiterbildung ist eine Zukunftsinvestition sowohl für das Unternehmen als auch für den Einzelnen. Oftmals besteht hier noch Sensibilisierungs- und Informationsbedarf. Es gilt beispielsweise die eher weiterbildungsfernen Betriebe für die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung aufzuschließen bzw. die bereits aktiven Betriebe weiter zu motivieren.

Hier sind neben dem Einzelnen vor allem die Unternehmen sowie die beruflichen Weiterbildungsträger gefordert.

Vor diesem Hintergrund gilt es, Unternehmen verstärkt für die Notwendigkeit einer permanenten beruflichen Weiterbildung zu sensibilisieren. Dabei ist es wichtig, den Beitrag der beruflichen Weiterbildung zu der Erreichung der Unternehmensziele zu verdeutlichen. Gerade vor dem Hintergrund, dass dem Bildungscontrolling von den Betrieben eine wachsende Bedeutung in den nächsten Jahren zugesprochen wird, ist es erforderlich, die Weiterbildung nicht primär als Kostenfaktor, sondern vor allem unter dem Aspekt des Nutzens für Unternehmen und Beschäftigte zu sehen.

Untersuchungen zeigen, dass Bildungscontrolling von Groß- und Kleinbetrieben unterschiedlich praktiziert wird. Dabei steigt mit der zunehmenden Größe des Betriebs auch die Wahrscheinlichkeit, dass Bildungscontrolling eingesetzt wird.

In diesem Aufruf geht es darum, im Rahmen von Projekten neue Methoden und Instrumente zur Einführung des Bildungscontrollings in kleinen und mittleren Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten zu entwickeln und zu erproben. Dies soll zu verstärkten Weiterbildungsaktivitäten führen.

Dies entspricht insbesondere dem spezifischen Ziel A 1.2 des Operationellen Programms für Baden-Württemberg: „Erhöhung der Qualität der Weiterbildung“.

Im Operationellen Programm für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode erreicht werden sollen.

Inwieweit der einzelne Antrag dazu beiträgt, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren gemessen. Der Outputindikator quantifiziert und misst, was am Ende der Maßnahme stehen soll, der Ergebnisindikator gibt darüber Aufschluss, welche Wirkung erzielt wird.

Angaben zum Outputindikator sind zwingend notwendig. Im Falle einer Bewilligung wird die Zielerreichung des Projekts anhand des erreichten Outputindikators gemessen.

Für den vorliegenden Aufruf gelten folgende Indikatoren:

Outputindikator 1:

Zahl der durch die Maßnahmen erreichten beruflichen Weiterbildungsträger.

Outputindikator 2:

Zahl der durch die Maßnahmen erreichten Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten

Ergebnisindikator:

Verbesserung der Qualität der beruflichen Weiterbildungsangebote

Zielgruppen der Projekte sind Personal- und Bildungsverantwortliche aus Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten sowie Träger der beruflichen Weiterbildung.

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern bildet eines der Leitziele der Gemeinschaftspolitik und ist als Querschnittsziel bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Planung und Umsetzung der Vorhaben sollen deshalb innerhalb der genannten Zielgruppe die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden.

## **2. Wesentliche Inhalte, die im Antrag berücksichtigt werden müssen**

Bildungscontrolling ist nicht nur als reine Kontrolle der Kosten- und Nutzen-Relationen zu verstehen, sondern als ein System zur ziel- und ergebnisorientierten Gestaltung und Steuerung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der Unternehmensziele bzw. der Ziele der beruflichen Weiterbildungseinrichtungen.

Im Rahmen der jeweiligen Projekte sollen kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten für das Bildungscontrolling sensibilisiert sowie neue Methoden und Instrumente des Bildungscontrollings entwickelt und erprobt werden. Dies soll zur Sicherung bzw. Erhöhung der Weiterbildungsaktivitäten beitragen.

Erwünscht sind Projekte, die auch die eher weiterbildungsfernen Beschäftigtengruppen berücksichtigen.

Außerdem soll der Blick auch darauf gerichtet werden, inwieweit sich Auswirkungen für ein effizientes Bildungscontrolling durch die Einbeziehung der unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben.

Gefördert werden die Sensibilisierung für Bildungscontrolling sowie die Entwicklung, Einführung und Erprobung des Bildungscontrollings einschließlich hierfür geeigneter Instrumente und die Verbreitung der Projektergebnisse in geeigneter Form.

Nicht Bestandteil der Förderung ist die Konzeption und Einführung einer Personalentwicklung.

Die Erkenntnisse bzw. Ergebnisse der Projekte müssen in geeigneter Form verbreitet und vorgestellt werden.

Als Ergänzung zum Antragsformular ist eine detaillierte Projektbeschreibung einzureichen, die Ausgangssituation und Handlungsbedarfe geschlechterdifferenziert analysiert, daraus die Zielsetzung des Projekts entwickelt und die geplante zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung des Projektes jeweils darstellt

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 01.01.2011 und endet i. d. R. spätestens nach drei Jahren zum 31.12. 2013.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Erwünscht ist, dass der Antragsteller mit mindestens sechs Partnern, vorwiegend Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten, kooperiert (Projektbeteiligte). Auch berufliche Weiterbildungsträger können Kooperationspartner sein.

#### Ausgeschlossen als Antragsteller und Projektbeteiligte sind:

1. Unternehmen der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Wein- und Gartenbau, Floristik sowie Fischereierzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1b der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379 vom 28.12.2006);
2. Unternehmen im Sinne von RdNr.10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 244 vom 1. Oktober 2004),
  - wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
  - wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
  - wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a.) Die Maßnahme muss den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg sowie den haushaltsrechtlichen und den sonstigen einschlägigen nationalen Bestimmungen entsprechen. Diese finden Sie im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de).
- b.) Der Antragsteller erklärt sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006), insbesondere die Aufnahme in ein „Verzeichnis der Begünstigten“, das veröffentlicht wird, einverstanden.
- c.) Zuwendungsempfänger und Teilnehmende sind verpflichtet, bis mindestens 31.12.2023 an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen.
- d.) Es müssen die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) gegeben sein, um die Anbindung an das L-Bank-System ifh2@ zu gewährleisten.
- e.) Im Falle einer Bewilligung müssen detaillierte statistische Daten zu den Projektbeteiligten (Unternehmen und Weiterbildungsträger) im Unternehmensstammblatt über das L-Bank-System ifh2@ abgegeben werden.

In der Regel ist das ausführliche Unternehmensstammblatt zu verwenden.

Daneben gibt es Bagatellstammbblätter, hier sind nur wenige Angaben zu den Projektbeteiligten erforderlich. Bagatellmaßnahmen sind Informationsveranstaltungen bis zu einer Dauer von i. d. R. maximal zwei Tagen und Kurzberatungen bzw. Kurzkontakte bis zu einer Dauer von i. d. R. maximal vier Stunden, bei denen eine Abfrage von ausführlicheren Informationen unverhältnismäßig wäre.

Insgesamt kann der Output-Indikator nur so hoch sein wie die Gesamtzahl der über die Stammbblätter gemeldeten Unternehmen. Jedes Unternehmen und jeder Weiterbildungsträger darf - unabhängig davon, an wie vielen Einzelmaßnahmen eine Beteiligung erfolgt - nur einmal beim Outputindikator gezählt werden.

- f.) Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- g.) Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

## Zuschussfähige Aufwendungen:

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

- Personalaufwendungen (Position 1.1 im Kostenplan)  
Zuschussfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile für **Internes Personal**. Bei den Personalstellen kann es sich um fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/Teilzeitbeschäftigung handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Das Verbot der Besserstellung von Projektpersonal gegenüber öffentlichen Bediensteten ist zu beachten (vgl. ANBest).  
Zuschussfähig sind außerdem Honorare für **Externes Personal**. Bei der Auswahl von externem Personal und der Festlegung der Honorare sind die Vergabevorschriften zu beachten. Die Entscheidungsfindung ist in jedem Fall zu dokumentieren.
- Aufwendungen für Reisen (Position 1.2 im Kostenplan)  
Zuschussfähig sind grundsätzlich Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz für die unter 1.1 genannten Projektmitarbeiter/innen. Für die durch das Projekt veranlasste Fahrten mit dem Privat – PKW können stets maximal 0,35 € pro Kilometer abgerechnet werden.
- Publizität für das Projekt (Position 3.5 im Kostenplan):  
Darunter fallen bspw. Flyer
- Wissenschaftliche Begleitung, Projektevaluation, Ergebnissicherung (Position 3.7 im Kostenplan):  
Darunter fallen bspw. Leitfäden zur Verbreitung der Projektergebnisse

Zuschussfähig sind nur die oben genannten im Kosten- und Finanzierungsplan geöffneten Kostenpositionen. Gesperrte Positionen dürfen nicht besetzt werden und sind nicht förderfähig.

Abschreibungen sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind bspw. Raummieten, EDV-Ausstattung, Porto- und Telekommunikationsgebühren sowie Aufwendungen für Internetauftritte. Auch die Teilnehmerkosten der projektbeteiligten Unternehmen (Freistellungskosten, Kostenposition 1.3) sind nicht förderfähig.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen Aufwendungen finden Sie in der im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbaren „Aufstellung der förderfähigen Aufwendungen“.

### **Finanzierung:**

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt. Fehlbedarf ist die Differenz zwischen der Gesamtsumme aller zuschussfähigen Aufwendungen und der Gesamtsumme geplanter bzw. darüber hinausgehender privater und öffentlicher Finanzierung. Das heißt im Rahmen einer Projektabrechnung (Verwendungsnachweis) wird der nachgewiesene Fehlbedarf maximal in Höhe des bewilligten Betrags bezuschusst. Sind die Einnahmen höher oder die Aufwendungen geringer als ursprünglich geplant, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Eigene Mittel des Antragstellers müssen in voller Höhe eingebracht werden, auch wenn sich die Gesamtaufwendungen verringern.

Eigene Mittel des Antragstellers bzw. sonstige Finanzierungsbeiträge sind in Höhe von mindestens 30% der zuschussfähigen Aufwendungen einzusetzen.

Teilnehmerkosten einschließlich der Teilnehmerkosten von projektbeteiligten Betrieben (Freistellungskosten) dürfen nicht in die Finanzierung eingebracht werden, die Finanzierungspositionen 1.3, 2.1.2 und 2.3.2 sind gesperrt. Auch weitere Zuschüsse aus EU-Mitteln dürfen nicht zur Finanzierung herangezogen werden.

Der danach verbleibende Fehlbedarf wird aus Mitteln des ESF und Landeskofinanzierungsmitteln getragen. Bezogen auf die Gesamtfinanzierung beträgt der Zuschuss aus ESF-Mitteln maximal 50% und der Zuschuss aus Landeskofinanzierungsmitteln max. 20%.

Insgesamt wird für diesen Aufruf eine Fördersumme von bis zu ca. 1,5 Mio. EUR bereitgestellt.

Dem Antrag sind Berechnungsgrundlagen beizufügen. Dort sind alle Aufwendungen und Finanzierungsbeiträge genau zu spezifizieren, nachvollziehbar zu berechnen und zu erläutern.

Bei der Antragstellung sollte beachtet werden, dass Mittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, verfallen, d. h. **nicht** automatisch in darauf folgende Kalenderjahre übertragen werden.

### **Publizitätspflichten**

Es muss bei allen Veröffentlichungen und Veranstaltungen darauf hingewiesen werden, dass das Projekt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wird. Dazu sollen das Logo der Europäischen Union, das ESF-Logo des Landes sowie das Logo des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg bzw. das bw -signet mit folgendem Zusatz angebracht werden: „Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert“.

### **5. Termine**

Anträge können bis zum **30.09.2010** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Antragsvordrucke und Antragserläuterungen mit ausführlichen Informationen zur Antragstellung sind im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbar.

### **6. Auswahlverfahren**

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Wirtschaftsministerium erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Förderfähigkeit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Relevanz und Zielerreichung
- Fachliche Qualität des Vorhabens
- Leistungsfähigkeit des Antragstellers und des Trägers
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Beitrag zu den Querschnittszielen

Das Projekt ist **im Antragsvordruck** so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Ergänzend eingereichte Unterlagen, die nicht explizit angefordert sind, werden **nicht** berücksichtigt.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

## **7. Ansprechperson**

Herr Besemer

0711/123-2410

dieter.besemer@wm.bwl.de

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Referat 37

**Stand: 7 / 2010**